

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

zum Thema:

Straßenbeleuchtung in Treptow-Köpenick – Unendliche Geschichte einer Straßenleuchte als Unfallquelle in Friedrichshagen, Prozesse im Berliner Verkehrsmanagement, generelle Pläne für Erneuerungen und Sachstand der Modernisierung in Wilhelmshagen/Rahnsdorf

und **Antwort** vom 08. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23571
vom 25. Mai 2020
über Straßenbeleuchtung in Treptow-Köpenick -
Unendliche Geschichte einer Straßenleuchte als Unfallquelle in Friedrichshagen,
Prozesse im Berliner Verkehrsmanagement, generelle Pläne für Erneuerungen und
Sachstand der Modernisierung in Wilhelmshagen/Rahnsdorf

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Wieso war es bisher (Stand 25.05.2020) nicht möglich, den nach einem Verkehrsunfall im November 2019 durch einen Unfall beschädigten und nach rund drei Monaten Ende Januar 2020 erneuerten Lichtmast Nr. 90 auf dem Fürstenwalder Damm in Friedrichshagen mit einem Beleuchtungselement zu versehen und wieder in Gang zu setzen?

Frage 2:

Müsste dies nicht dringlich geschehen, weil dieser Mast der Beleuchtung einer mit Gehwegkopfvorsteckung befindlichen Haltestelle des Öffentlichen Schienen(ersatz-)verkehrs dient?

Frage 10:

Ist dem Verkehrsmanagement bekannt, dass provisorisch zwar ein Strahler am benachbarten Lichtmast angebracht wurde, jedoch auf naheliegende Lösungen, wie durch den Austausch von Wechsel auf LED in unmittelbarer Nähe kurzfristig zur Verfügung stehende Beleuchtungseinheiten verzichtet wurde? Wenn ja, warum?

Antwort zu 1, 2 und 10:

Bei dem Unfall wurden Mast, Mastunterteil und Leuchte irreparabel beschädigt und mussten ersetzt werden. Die Straße ist in diesem Bereich mit einem Fahrdrabt der BVG (Berliner Verkehrsbetriebe) überspannt, sodass umfangreiche Abstimmungen notwendig

waren. Das Beleuchtungselement wurde am 29.05.2020 in Abstimmung mit der BVG montiert.

Die Leuchten müssen bezüglich der Straßenkategorie die im Lichtkonzept vorgegebenen lichttechnischen Parameter erfüllen. Für die Übergangszeit wurde ein entsprechendes Beleuchtungs-Provisorium zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit am Lichtmast 91 errichtet.

Die Abteilung Verkehrsmanagement wird über die Installation von Provisorien aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht informiert.

Frage 3:

Wie beurteilt der Senat die Presseberichterstattung des „Tagesspiegel Checkpoint“ und des „Berliner Rundfunk“ in Zusammenhang mit dem schleppenden Austausch des Lichtmastes aus dem Januar 2020?

Antwort zu 3:

Im Januar 2020 gab es Presseanfragen zu dem Lichtmast. Hierbei ging es insbesondere um Anzahl, Kosten und Ablauf der Schadensregulierung an Beleuchtungsanlagen. Weitere Details der Berichterstattung sind nicht bekannt.

Frage 4:

Wieso kam es in den letzten zehn Jahren aufgrund der nach Einschätzung von Verkehrsmanagement und Bezirksamt angeblich unkritischen Verkehrsführung dennoch mehrfach zu Unfällen - verbunden mit der unplanmäßigen mehrfachen Erneuerung von Mast und Beleuchtungskörper?

Frage 5:

Teilt der Senat die Auffassung, dass es in der Gesamtbetrachtung des Vorganges - allein volkswirtschaftlich gesehen - preiswerter gewesen wäre, schon 2018 eine Schraffenbake (Verkehrszeichen 605-10) als auch ggf. einen Richtungspfeil „Links vorbei“ (Verkehrszeichen 222-10) zur Abwehr von Gefahrensituationen bzw. zur künftigen Vermeidung zu installieren (vgl. Kosten des Verwaltungsaufwandes der Beantwortung dieser Anfrage, neue Straßenleuchte, Unfallschaden etc.), wie sie an vielen Tramhaltestellen heute zum Standard gehört?

Frage 6:

Wenn ja, warum ist dies unterblieben und wann gab es welche Abstimmungen innerhalb und zwischen Verkehrsmanagement und Bezirksamt hierzu?

Frage 7:

Wenn nein, warum kommt es dann trotzdem immer wieder zu Verkehrsunfällen, in deren Folge die Straßenleuchte wiederholt ersetzt werden muss?

Frage 9:

Wann wird das Verkehrsmanagement – wie zu 5. geschildert – tätig werden und zumindest eine Schraffenbake (Vksz. 605-10) als Warnzeichen installieren?

Antwort zu 4 bis 7 und 9:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. März 2020 ereigneten sich an der Örtlichkeit Fürstenwalder Damm 431 insgesamt fünf Verkehrsunfälle (Stand: 28. Mai 2020). Der in

Frage 1 genannte Verkehrsunfall ereignete sich am 8. November 2019, 23:50 Uhr, und wurde durch einen alkoholisierten Führer eines Lkw verursacht, der mit dem Lichtmast Nr. 90 kollidierte, als er nach rechts von der Fahrbahn abkam. Ein zweiter Unfall ereignete sich am 25. Juli 2018, 16:58 Uhr. Ein Lieferfahrzeug mit Anhänger beschädigte die Laterne aufgrund fehlenden Abstandes. Weitere Unfälle, bei denen der Lichtmast beschädigt wurde, sind der Polizei nicht bekannt.

Das Anbringen der in Frage 5 beschriebenen Verkehrszeichen wäre aus verkehrlichen Gründen nicht zielführend. Der Lichtmast steht im sogenannten Unterstreifen ca. 0,70 Meter rechts neben dem Bordstein zur Fahrbahn. Er schränkt den geradlinig und gleichmäßig verlaufenden Fahrstreifen des Fürstenwalder Damms, Höhe Hausnummer 431, in keiner Weise ein.

Die Bordführung schließt sich der Außenmarkierung eines Radfahrstreifens an und ist geradlinig, so dass eine besondere Kennzeichnung des Lichtmasts als nicht erforderlich angesehen wird. Die Kennzeichnung mit Z 605 StVO (Straßenverkehrsordnung) oder Z 222 StVO findet dann Einsatz, wenn ein Versatz in der Bordführung auftritt. Dies ist hier nicht der Fall. Kraftfahrende müssen hier zunächst links vom markierten Radfahrstreifen fahren, danach ohne Versatz links von einem Bord, der einen baulichen Radweg abtrennt.

Frage 8:

Worin unterscheidet sich die nahezu identische Situation der o. g. Haltestelle von der Station „Drachholzstraße“ auf der Bölschestraße, wo das Verkehrsmanagement von Anfang an nicht nur eine Schraffenbake (Verkehrszeichen 605-10), sondern auch einen Richtungspfeil „Links vorbei“ (Verkehrszeichen 222-10) offensichtlich zur Abwehr von Gefahrensituationen angebracht hat?...

Antwort zu 8:

Die Tram-Haltestelle „Drachholzstraße“ ist auf der Bölschestraße baulich grundlegend anders gestaltet. Dort wurde am rechten Fahrbahnrand, in die Fahrbahn hineinragend, ein Fußgänger- und Radfahrerübertritt für die Fahrgäste aufgepflastert, der den jeweiligen Fahrstreifen erheblich einengt. Das Aufstellen von Z 605-10 StVO in Verbindung mit Z 222-10 StVO war dort aus verkehrlicher Sicht erforderlich und zwingend geboten.

In der Bölschestraße führt die Radstreifenmarkierung nicht geradlinig in Verlängerung auf die Bordsteinkante, sondern in einem Versatz von einem Meter auf einen baulich angelegten Radweg. Kraftfahrzeugführende, die sich hier an der Markierung orientieren, würden direkt gegen den Bordstein geführt. Zur Kennzeichnung waren daher an dieser Stelle zusätzlich Verkehrszeichen erforderlich.

Frage 11:

Wer koordiniert die Einsätze und den Austausch von Beleuchtungseinheiten, Hubwagen und Material in den Bezirken und warum werden derartige Zusammenhänge nicht beachtet?

Frage 12:

Werden die anstehenden geplanten als auch die kurzfristigen Ersatzmaßnahmen durch private Dienstleister ausgeführt und welche Vergabeverfahren kommen zum Einsatz?

Frage 13:

Wie viele Mitarbeiter (Anzahl, Planstellen, Besoldungsgruppen etc., ggf. Auszug aus dem Stellenplan) sind im Bereich der öffentlichen Beleuchtung tätig und wem untersteht die Dienstaufsicht?

Frage 14:

Wer koordiniert in diesem Zusammenhang seitens der öffentlichen Beleuchtung die Maßnahmen der übergeordneten Straßen in den Bezirken?

Antwort zu 11 bis 14:

Die Zuständigkeit für die öffentliche Beleuchtung liegt bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Tiefbau.

Das Land Berlin hat einen Generalunternehmervertrag für die öffentliche Beleuchtung mit der Stromnetz Berlin GmbH nach einem EU-weiten Vergabeverfahren geschlossen. Gegenstand des Vertrages sind insbesondere Wartung, Störungs- und Schadensbeseitigung an den Anlagen. Zusätzlich kann das Land Berlin diese Auftragnehmerin mit Baumanagementleistungen beauftragen. Der Austausch von Leuchten erfolgt im Zuge von Schadensbeseitigungsarbeiten oder bei maroden Leuchten durch eine Erneuerung. Diese Leistungen sind Bestandteil des Vertrages. Darüber hinaus modernisiert bzw. erneuert der Senat die öffentliche Beleuchtung nach der Durchführung von Vergabeverfahren entsprechend den geltenden Vergabevorschriften auch direkt. Hinzu kommen noch Maßnahmen der Bezirke im Zuge von Straßenbauvorhaben. Die Planungsunterlagen werden bei diesen Maßnahmen im Vorfeld bei der zuständigen Senatsverwaltung zur Zustimmung eingereicht.

Derzeit sind im Fachbereich Öffentliche Beleuchtung zehn Mitarbeiter beschäftigt.

Frage 15:

Warum wurden im Februar/ März 2020 die in Folge von Umrüstung auf LED sofort einsatzfähigen gebrauchten Leuchtkörper, nördlich des S-Bahnhofs Friedrichshagen in der Dahlwitzer Landstraße als auch der Schöneicher Straße jeweils an zirka zehn Peitschenmasten desselben Typs (rund, 20 Jahre alt, Nachwende), wo die vorhandenen konventionellen Leuchtmittel und Lampen gegen moderne flache LED nicht ausgetauscht bzw. nicht zum zumindest provisorischen Einbau genutzt?

Frage 16:

Warum wurde im Übrigen als Vorgriff auf bestehende Austausche nicht mit dem neuen Lichtmast Nr. 90 (s.o.) sofort eine neue LED-Leuchte montiert?

Antwort zu 15 und 16:

Gebrauchte Leuchtkörper werden durch die Stromnetz Berlin GmbH technisch geprüft und bei Wiederverwendbarkeit gemäß Gütekriterien Berliner Lichtkonzept an geeigneter Stelle wiederverwendet. Das Ziel eines punktuellen Austausches ist eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung und ein gleiches Erscheinungsbild des Straßenzuges.

Frage 17:

Wie ist in diesem Zusammenhang der Planungsstand der Beleuchtung bzw. deren Austausch der rd. 40-50 Jahre alten Lichtmasten (mit ehem. mit Quarzdampf-Lampen) die ebenfalls im „Sammelsurium“ der Straßenbeleuchtung am Rande der Stadt in der Schöneicher Straße, der Dahlwitzer Landstraße und des

Fürstenwalder Dammes ihren Dienst tun, und „wahre Energiefresser“ im Vergleich zur Leuchtleistung sind, aber nicht angerührt wurden?

Frage 18:

Welche Zeit- und Kostenpläne gibt es für Erneuerungen von Straßenbeleuchtungen in Treptow-Köpenick? (Bitte hierbei um Angaben der Ortsteile und Straßen.)

Antwort zu 17 und 18:

Die Planung zur Modernisierung der Beleuchtungsanlagen bezieht sich auf ganz Berlin. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Prioritäten der Maßnahmen festgelegt.

Die wesentlichen Kriterien für die Modernisierung von Straßenlaternen sind neben Energieverbrauch und Störanfälligkeit auch fehlende Ersatzteile, wie z.B. Leuchtmittel die aufgrund von EU-Vorgaben nicht mehr gehandelt werden dürfen. Darüber hinaus wird mit der Ablösung der Netzfrequenz durch den Netzbetreiber in der Regel durch das Land Berlin eine neue Beleuchtungsanlage errichtet. Ein solches Bauvorhaben findet derzeit im Wohngebiet Prieborner Straße in Bohnsdorf statt. Im Sommer 2020 beginnt ein weiteres Vorhaben in Köpenick-Nord in der Ortslage Uhlenhorst.

In den in Frage 17 genannten drei Straßen gibt es überwiegend Leuchten, die jünger als 30 Jahre und mit Natriumdampfhochdrucklampen bestückt sind. Es gibt derzeit keine Planung zur Umrüstung der Standorte in einem Modernisierungsprojekt. Derzeit werden im Bezirk noch rund 100 Leuchten mit Quecksilberdampf-Hochdrucklampen betrieben, der Austausch dieser Leuchten ist für die kommenden zwei Jahre geplant.

Frage 19:

Wie weit ist die in der Drucksache 18/19 931 im Juni 2019 angekündigte Modernisierung an zirka 700 Rahnsdorfer Leuchten Standorten aufgrund der Erreichung ihrer technischen Lebensdauer vorangeschritten?

Frage 20:

Welche weiteren Pläne gibt es und in welchem Umfang wurden die kritischen Rückmeldungen hinsichtlich Mastabständen und Leuchten Formen der Rahnsdorfer Anwohnerschaft berücksichtigt?

Antwort zu 19 und 20:

Das Projekt ist abgeschlossen. Zur verbesserten Ausleuchtung beider Gehwege sind die Leuchten aufgeneigt worden.

Aufgrund der Hinweise aus der Bevölkerung wurde an der Kreuzung Grünelinder Straße / Frankenbergstraße ein zusätzlicher Lichtmast montiert.

Für den Bereich der Schönblicker Straße (Hauptverkehrsstraße mit Busverkehr) wurde die Planung und Errichtung einer komplett neuen Beleuchtungsanlage beauftragt. Die Lichtmastabstände werden, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, optimiert und neue Maste sowie Leuchten beschafft. Der Baubeginn ist für Sommer 2020 geplant.

Frage 21:

Inwieweit wird bei den Plänen zu 18. jeweils Rücksicht auf die einheitliche Gestaltung der Straßenbeleuchtung in der Umgebung genommen und welche Formate der Anwohnerbeteiligung sind jeweils konkret vorgesehen?

Frage 22:

An welche Stellen und Ansprechpartner können sich Anwohnerinnen und Anwohner wenden, wenn es Schadensmeldungen, Gestaltungsvorschläge oder Fragen gibt? Mit welchen zeitlichen Abläufen und Verfahren werden Schäden beseitigt und Gestaltungsvorschläge geprüft?

Antwort zu 21 und 22:

Sofern eine Leuchte defekt ist, kann dies per Hotline, E-Mail, App oder Fax gemeldet werden. Diese Informationen sind im Internet unter nachfolgendem Link <https://www.berlin.de/senuvk/bauen/beleuchtung/index.shtml> abrufbar. Schäden und Störungen sind mit einer Frist von sieben Kalendertagen zu beseitigen bzw. eine provisorische Beleuchtung zu errichten.

Weitergehende Fragen können an die zuständige Senatsverwaltung gerichtet werden. Bei der Gestaltung der Beleuchtungsanlagen gelten in Flächendenkmalen besondere Rahmenbedingungen, da hier die Straßenmöbel unter einem denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt stehen. In allen anderen Bereichen sind die Vorgaben des Lichtkonzeptes einzuhalten, die Leuchten werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beschafft.

Berlin, den 08.06.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz